



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/346**

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., Postfach 1461, 24904 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Flensburg, den 9.11.2005
BM/GvO

**Stellungnahme des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. (Dänischer Schulverein)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen
-WeitEntwKiTaG-
Ihr Zeichen: L 213**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.09.2005 geben Sie uns die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen abzugeben.

A.

Die Festschreibung des Bildungsauftrages der Kindertagesstätten in § 4 wird von uns grundsätzlich begrüßt. Diese Aufgabe haben die Kindertagesstätten, jedenfalls zum Teil, bereits in der Vergangenheit erfüllt. Eine Festschreibung und Formulierung des Bildungsauftrages bestätigt die Bedeutung der Arbeit in den Kindertagesstätten.

Folgende Punkte möchten wir jedoch zu bedenken geben:

- Bei der Umsetzung des Bildungsauftrages in der pädagogischen Arbeit ist es notwendig, die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern, insbesondere die Phantasie und Kreativität der Kinder zu stärken. Das spielerische Moment in jedem Lernprozess ist hervorzuheben.
- Die notwendige Fortbildung für das pädagogische Personal muss gewährleistet sein.
- Die Fachausbildung für Erzieherinnen und Erzieher muss gestärkt und weiter entwickelt werden.
- Zumindest in einer Übergangszeit sind für die Umsetzung des Bildungsauftrages zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.
- Für die in § 5, Absatz 6 festgeschriebene Zusammenarbeit mit der Schule sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich, da es sich hierbei um eine zusätzliche Aufgabe handelt, die nur mit extra Arbeitszeit gelöst werden kann.



- Die Standards entsprechend der Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13.11.1992, zuletzt geändert am 22.09.1999 müssen erhalten bleiben.

In § 7 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes sind die Rechte der nationalen Minderheiten zur Errichtung eigener Kindertagesstätten festgeschrieben.

Diese Einrichtungen der dänischen Minderheit haben zusätzlich zu den in § 4 genannten Bereichen einen gesonderten Bildungsauftrag. Dieser lautet wie folgt: „Die Schulen und Kindergärten sollen die Schüler und Kinder in die dänische Sprache und Kulturwelt hineinführen.“ Die Kinder werden in ihrer generellen Sprachentwicklung gefördert, insbesondere im Gebrauch der dänischen Sprache. Wir hoffen, daß dies bei der Bezuschussung unserer Arbeit berücksichtigt wird.

Alle o. g. Elemente sind zu berücksichtigen, denn gerade das Umdenken, welches mit dem Bildungsauftrag beabsichtigt ist, ist bei allen Beteiligten nur zu erreichen, wenn gerade die MitarbeiterInnen hier viel Unterstützung erfahren, um eine gute Umsetzung zu garantieren. Dies erfordert auch ein finanzielles Engagement seitens des Landes.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätteneinrichtungen erfordert finanzielle Unterstützung, da mit diesem Gesetz von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen verlangt wird, verbindliche Vereinbarungen mit Schulen zu treffen. Dies ist schon nach der Ausgestaltung des Gesetzes nicht nebenbei möglich, sondern im Verhandlungswege mit den betroffenen Schulen durchzuführen.

Hinzu kommen erhebliche Anforderungen an die MitarbeiterInnen bezüglich der Weitergabe von Informationen, da hier immer der Datenschutz berücksichtigt werden muss.

Wir möchten besonders darauf aufmerksam machen, dass die dänischen Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein über die allgemein definierten Bildungsaufgaben hinaus einen eigenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag haben, den wir gerne im Gesetz erwähnt haben möchten.

B.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 17 Abs. 3 weisen wir schon jetzt darauf hin, dass es durch den Termin der Sommerferien möglicherweise Probleme geben kann, den Termin 15.9. in jedem Jahr einzuhalten.

Die Änderung des § 17 Abs. 5 ist nicht nachvollziehbar. Nach unserer Ansicht könnte es bei kleineren Einrichtungen noch einen Bedarf geben, sich in einem größeren Verbund zusammen zu schließen. Deshalb schlagen wir vor, zumindest Ausnahmen für derartige Zusammenschlüsse zuzulassen.

C.

Die vorgeschlagene Einfügung des § 17 a begrüßen wir. Eine Elternvertretung auf Kreis- und Landesebene ist bei den anstehenden weiteren Diskussionen im KiTa-Bereich eine Bereicherung, und die Interessen der Eltern können frühzeitig Berücksichtigung finden.

Die vorgeschlagenen weiteren Mitwirkungsrechte beim Ministerium, in den jeweils zuständigen Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss sind zu begrüßen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Birgit Messerschmidt